Gemeinde Gaienhofen

Satzung
für die Vergabe und Verwaltung der Bootsliegeplätze und zugehöriger Einrichtungen in der Gemeinde Gaienhofen (Hafenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 14. März 2017 in öffentlicher Sitzung nachfolgende „Hafenordnung" als Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1
Zulassung und Benutzungsverhältnis

Mit dieser Satzung werden die öffentlich-rechtlichen Vergabe- und Zulassungsvoraussetzungen für die in § 2 genannten Anlagen als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gaienhofen geregelt. Daneben enthält die Hafenordnung privatrechtliche allgemeine Geschäftsbedingungen zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses zwischen den Benutzern und der Gemeinde Gaienhofen.

§ 2
Geltungsbereich

Die Hafenordnung gilt für sämtliche gemeindeeigenen Hafenanlagen, Bojenfelder, Trockenliegeplätze, Slipanlagen und zugehörigen Einrichtungen der Gemeinde Gaienhofen.

§ 3
Zweckbestimmung

(1) Die von der Gemeinde nach § 2 bereitgestellten Anlagen sind nur nach Maßgabe dieser Satzung zur Ausübung des Wassersports bestimmt.

(2) Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Bereich der in § 2 beschriebenen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Ein Anspruch auf diese Zustimmung besteht nicht.

§ 4
Organisation und Verantwortlichkeiten

(1) Die Anlagen nach § 2 werden grundsätzlich durch die Gemeinde Gaienhofen vergeben und verwaltet.

(2) Die Gemeinde setzt zur Aufrechterhaltung und Überwachung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe Hafenmeister ein. Sie üben das Hausrecht in Vertretung des Bürgermeisters aus. Ihre Anordnungen sind zu beachten.

II. Vergabe der Liegeplätze

Die Gemeinde vermietet Steg- und Landliegeplätze sowie Gastliegeplätze für Sportboote (Segel- und Motorboote) nach Art und Umfang der zur Verfügung stehenden Plätze. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung bzw. Anmietung eines Bootsliegeplatzes besteht nicht. Die Zuteilung eines Bootsliegeplatzes in den Hafenanlagen der Gemeinde unterliegt folgenden Vergabegrundsätzen:

§ 5
Vergabegrundsätze

(1) Freie Plätze werden von der Gemeinde ausschließlich an Einzelpersonen neu vermietet, die Einwohner der Gemeinde Gaienhofen i.S.d. § 10 der Gemeindeordnung (GemO) sind.

(2) Sofern die Anzahl der Antragsteller größer ist als die der zu vergebenden Liegeplätze, werden zunächst die Bürger der Gemeinde Gaienhofen i.S.d. § 12 GemO berücksichtigt und danach die Einwohner.

(3) Freie Steg- und Landliegeplätze werden nach der Reihenfolge der Bewerberliste durch die Gemeinde Gaienhofen an die Bewerber zugeteilt. Über freie, zur Zuteilung kommende Plätze, werden die Bewerber, gemäß Listenplatz in der Warteliste, schriftlich informiert.

(4) Voraussetzung für das Zustandekommen einer Liegeplatzüberlassung ist:

1. ein vollständig ausgefüllter und rechtsverbindlich unterschriebener Liegeplatzantrag
2. die vollständige Einreichung folgender Unterlagen innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung:
   - amtliche Bootszulassung auf den Namen des Antragstellers
   - Bodenseeschifferpatent des Antragstellers
   - Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Bootshaftpflichtversicherung

(5) Nicht rechtzeitige oder unvollständige Rückgabe der Unterlagen berechtigt zur Ablehnung der Liegeplatzzuteilung.

(6) Soweit möglich werden bei der Liegeplatzvergabe Länge, Breite und Tiefgang der Boote berücksichtigt. Die Gemeinde behält sich vor, einen Zuteilungsantrag abzulehnen, wenn das Boot nicht zur gegebenen Liegeplatzinfrastruktur passt. Insbesondere dann, wenn bei den Steg-/Trockenliegeplätzen die Faktoren Länge/Breite und bei den Bojenplätzen Länge/Gewicht nicht stimmig sind.

(7) Ein Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, dem Liegeplatzmieter während der Mietzeit aus betriebsbedingten Gründen einen anderen Liegeplatz zuzuweisen. Solange ein Liegeplatz durch den Mieter nicht in Anspruch genommen wird und tatsächlich belegt ist, verfügt ausschließlich die Gemeindeverwaltung bzw. der Hafenmeister darüber.

(8) Der Mieter selbst muss spätestens beim Abschluss des Mietvertrages das Bodensee-Schifferpatent der entsprechenden Kategorie nachweisen, soweit dies nach der Bodenseeschifffahrtsordnung für das eingebrachte Boot notwendig ist.

(9) An Bootseignergemeinschaften werden Plätze nicht vermietet.

(10) Bootsplätze werden nur an Bewerber vermietet, die im Bereich des Bodensees nicht über einen weiteren Liegeplatz verfügen. Dies ist bei Antragstellung schriftlich zu versichern. Die Platzvergabe zur gewerblichen Nutzung ist hiervon ausgenommen.

§ 6
Mietzeit und Beendigung

(1) Die Mietzeit beginnt mit Abschluss des Mietvertrages und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

(2) Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der Vermieter noch der Mieter unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 31. Dezember des laufenden Jahres kündigt.

(3) Bei verspäteter Kündigung hat der Mieter die Liegeplatzmiete für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.

(4) Das Mietverhältnis kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist auch ohne Nennung von Gründen gekündigt werden.

(5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(6) Das Mietverhältnis dauert längstens so lange wie die Steganlage besteht. Außerdem werden die Verträge unter dem Vorbehalt der wasserrechtlichen Genehmigung des jeweiligen Liegeplatzes der Unteren Wasserbehörde geschlossen.

§ 7
Baukostenzuschuss

(1) Die Liegeplatzmieter an einer Steganlage der Gemeinde Gaienhofen haben einen Baukostenzuschuss zu entrichten. Die Höhe ist abhängig von der Liegeplatzgröße und wird auf eine im Einzelfall festzulegende Laufzeit kalkuliert.

(2) Der Baukostenzuschuss ist zu Beginn des Mietverhältnisses zu leisten und an die Gemeindeverwaltung zu überweisen.

(3) Die Mietverträge werden unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung des Baukostenzuschusses geschlossen.

(4) Durch die Zahlung des Baukostenzuschusses erwächst der Gemeinde jedoch keinerlei Verpflichtung, den Platz für die Dauer der festgelegten Laufzeit zur Verfügung zu stellen.

(5) Bei Beendigung des Mietverhältnisses vor Ablauf der Laufzeit des Baukostenzuschusses erfolgt eine jahresanteilige Rückzahlung, jedoch ohne Verzinsung.

§ 8
Entzug von Liegeplätzen

(1) Der Vermieter hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn hierfür ein wichtiger Grund im Sinne der gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung vorliegt.

(2) Für den Vermieter liegt ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung insbesondere dann vor, wenn:

1. der Mieter mit dem Entrichten der Miete länger als einen Monat nach Fälligkeit im Rückstand bleibt.

2. der Mieter den Liegeplatz vertragswidrig oder ordnungswidrig benutzt und dadurch die Rechte des Vermieters verletzt, insbesondere wenn der Mieter den Liegeplatz einem Dritten überlässt. Die Unter-, Weitervermietung oder Überlassung des Bootsliegeplatzes an Dritte hat die sofortige Auflösung des Mietverhältnisses, verbunden mit der Räumung des Platzes zur Folge. Wird der Aufforderung zur Räumung des Platzes nicht Folge geleistet, erfolgt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme gem. Entgeltordnung.

3. der Mieter die Eigentumsverhältnisse am Boot so ändert, dass die Voraussetzungen im Sinne dieser Satzung nicht mehr erfüllt sind.

4. der Mieter das Boot mit Ablauf der Liegeplatzsaison nicht vom Liegeplatz entfernt hat. Dies gilt auch für Beiboote im Beibootlager.

5. der Mieter mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre den Liegeplatz nicht selbst belegt.

6. der Mieter gegen die Gebote von Sitte und Anstand verstößt oder sich einer erheblichen oder wiederholten Belästigung anderer Personen schuldig macht oder diese gefährdet.

7. der Mieter seine Pflicht zu einer ausreichenden Bootshaftpflichtversicherung nicht erfüllt.

8. der Mieter ein Boot am Liegeplatz hält, das nicht den Bestimmungen der Bodenseeschifffahrtsordnung oder dieser Hafenordnung entspricht.

9. der Mieter gegen die Bestimmungen dieser Hafenordnung, insbesondere gegen die Pflichten nach § 9 verstößt.

10. der Mieter über einen weiteren Liegeplatz im Bereich des Bodensees verfügt.

§ 9
Pflichten nach der Vergabe

(1) Die Liegeplätze dürfen nur in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres belegt werden.

(2) Bis spätestens am 31. Oktober müssen alle Liegeplätze incl. dem Beibootlager abgeräumt sein. Ebenfalls sind die Festmacherleinen sowie das Bojengeschirr zu entfernen. Nicht entfernte Boote und Gegenstände werden im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig abgeräumt und gelagert.

(3) Das Betreten der Hafenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen die Bootsstege betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.

(4) Die erstmalige Belegung des Liegeplatzes in der Saison ist dem Hafenmeister mindestens 7 Tage vorher anzuzeigen.

(5) Ist der Liegeplatzinhaber mit seinem Boot während der Saison ganz oder länger als 1 Nacht abwesend, hat der dies dem Hafenmeister mitzuteilen.

(6) Wird der Liegeplatz in der gesamten Saison nicht in Anspruch genommen, hat der Liegeplatzmieter dies der Gemeinde jährlich bis zum 01. April anzuzeigen. Bei einer Abmeldung bis zum 01.04. wird die Hälfte des jährlichen Mietzinses rückerstattet. Erfolgt keine Mitteilung, wird die Liegeplatzmiete unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme in voller Höhe erhoben. Der Platz wird von der Gemeinde als Gastliegeplatz weiter vermietet.

(7) Wiederholte und schwerwiegende Verstöße gegen die Meldepflichten berechtigen die Gemeinde zur fristlosen Kündigung.

§ 10
Gastliegeplätze

(1) Gastliegeplätze sind Liegeplätze deren reguläre Inhaber, unter Wahrung des Mietverhältnisses, auf die Belegung ihres Liegeplatzes verzichten.

(2) Gästeliegeplätze werden für jeweils maximal 4 Wochen, ohne Berechtigung auf eine Wiederzuteilung, vergeben.

(3) Gastliegeplätze werden jährlich, je nach Verfügbarkeit, neu vergeben.

(4) Die Vergabe der Gästeliegeplätze erfolgt auf schriftlichen Antrag.

(5) Eine Antragstellung ist frühestens ab dem 1. Januar eines jeden Jahres möglich. Vorher eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

(6) Bewerber deren Boot sich wegen technischer Maßgaben (Länge, Tiefgang, Gewicht usw.) nicht für einen der verfügbaren Liegeplätze eignet, bleiben unberücksichtigt.

(7) Für die Zulassung und die Nutzung der Gastliegeplätze gelten die Regelungen dieser Satzung sinngemäß. Die Entgelte sind in der Entgeltordnung geregelt.

§ 11
Liegeplatzkontingente für die Yachtclubs

(1) Um den Fortbestand der einheimischen Yachtclubs zu gewährleisten, werden für die nachfolgend genannten Yachtclubs Sonderregelungen wie folgt getroffen:

- der Yachtclub Gaienhofen e.V.
- der Yachtclub Hemmenhofen Untersee e.V.
- der Yachtclub Horn e.V.
- die Seglervereinigung Singen-Hegau (ab dem 01.11.05)

bekommt von der Gemeinde Gaienhofen ein Kontingent an Bootsliegeplätzen in den Einrichtungen der Gemeinde zur Verfügung gestellt, das ausschließlich mit Vereinsmitgliedern der oben aufgeführten Clubs belegt werden darf, die nicht Bürger der Gemeinde sind.
Die Kontingente werden wie folgt festgeschrieben:

Yachtclub Gaienhofen e.V.	28 Plätze
Yachtclub Hemmenhofen-Untersee e.V.	34 Plätze
Yachtclub Horn e.V.	47 Plätze
Seglervereinigung Singen-Hegau e.V.	32 Plätze

(2) Die Clubs führen eine Warteliste für eigene Mitglieder. Die Yachtclubs verpflichten sich gegenüber der Gemeinde in ihrer Satzung Regelungen zu treffen, nach welchen Vereinsmitglieder auf die Yachtclub-Warteliste gelangen können. Ziel dieser Regelungen ist es, zu verhindern, dass eine Clubmitgliedschaft lediglich wegen eines Bootsliegeplatzes angestrebt wird.

(3) Die Vergabe der Plätze erfolgt auf Vorschlag der Yachtclubs ausschließlich durch die Gemeinde, deren Einvernehmen unbedingt erforderlich ist. Die Verträge werden ausschließlich mit der Gemeinde geschlossen und es gelten vollumfänglich sämtliche Regelungen dieser Hafenordnung.

(4) Allfällige Kündigungen von Plätzen aus dem Yachtclubkontingent erfolgen ebenfalls auf Vorschlag der Yachtclubs (oder bei Vorliegen von Voraussetzungen nach § 8) durch die Gemeinde.

(5) Wird ein Clubmitglied der genannten Yachtclubs, welches einen Liegeplatz als Nichtbürger über das Kontingent eines Yachtclubs erhalten hat, Bürger der Gemeinde, erhält es fortan den Liegeplatz aus dem Kontingent der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde stellt dafür dem betreffenden Yachtclub den nächst frei werdenden Liegeplatz zur Nominierung eines Clubmitglieds, welches nicht Bürger der Gemeinde ist, zur Verfügung.

(6) Die Yachtclubs haben der Gemeinde jeweils zum 31.12. eine aktualisierte Liste über ihre Mitglieder vorzulegen.

(7) Diese Sonderregelungen für Yachtclubs kann durch die Gemeinde im Einzelfall oder im Gesamten widerrufen werden.

III. Nutzung

§ 12
Allgemeine Grundsätze

(1) Die für den Wassersport von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anlagen sind schonend, pfleglich und mit besonderer Rücksicht auf Nachbarn und andere Wassersporttreibende zu nutzen.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere:

1. das Baden, Lagern und Campieren sowie Fischen im Bereich der Steg- und Hafenanlagen,

2. offenes Feuer,

3. ruhestörender Lärm,

4. jede Abfall- und Wertstoffentsorgung außerhalb für die Entsorgung durch Wassersporttreibende zugelassenen Behältnissen,

5. das unsachgemäße Hantieren mit wassergefährdenden Flüssigkeiten,

6. das Abstellen von Bootsanhängern im Bereich der Liegeplätze, mit Ausnahme kurzzeitiger Abstellvorgänge während des Bootsslips in Absprache mit dem Hafenmeister

7. das Lagern von Bootszubehör und sonstigen Utensilien (auch Fahrräder). Ausgenommen davon ist der Betrieb während des Be- und Entladens der Boote sowie das Zurücklassen nicht mitführbaren Zubehörs,

8. unzulässiges Laufenlassen der Motoren,

9. Störung der Vorrangfahrzeuge (Fahrgastschifffahrt).

(3) Liegeplätze sind grundsätzlich nicht übertragbar. In besonderen Fällen kann auf Antrag eine Übertragung zwischen Ehepartnern (die zugleich Bürger der Gemeinde sind) erfolgen, nicht jedoch auf Kinder oder andere Familienmitglieder. Die ausnahmsweise vorübergehende Überlassung eines Liegeplatzes an einen Dritten ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.

(4) Eine Umlegung von Booten, sowie eine Änderung der Liegeplätze bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Die Koordination übernimmt der Hafenmeister. Für den Bootsplatztausch fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltordnung an.

(5) Boote müssen in Länge, Breite und Tiefgang dem zugeteilten Bootsliegeplatz entsprechen.

(6) Die Belegung der Liegeplätze darf grundsätzlich nur bei ausreichendem Wasserstand erfolgen.

(7) Jeder Bootswechsel ist der Gemeinde, unter Vorlage der aktuellen Zulassungsurkunde und der Versicherungsbestätigung anzuzeigen. Für jede Änderung in der Größe eines Bootes ist vor dem Einbringen die schriftliche Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Hierfür fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltordnung an.

(8) Für gewerbliche Zwecke darf ein Liegeplatz nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde verwendet werden.

(9) Bei Segelbooten sind Fallen und Wanten so zu verzurren, dass ein Anschlagen an dem Mast vermieden wird.

(10) Die Boote sind gemäß § 9 Abs.1 und 2 jeweils bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres zu entfernen. Bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht entfernte Boote werden von der Gemeinde auf Kosten der Liegeplatzmieter gem. Entgeltordnung entfernt und gelagert.

(11) Die Liegeplätze sind in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Durch Verschulden des Liegeplatzinhabers entstandene Schäden an der Hafenanlage beseitigt die Gemeinde auf Kosten des Mieters.

(12) Eine ständige Kontrolle des Liegeplatzes bzw. Bootes ist zu gewährleisten; insbesondere auch bei Sturm und stark wechselnden Pegelständen usw.

§ 13
Regelungen für die Steganlagen

(1) Die von der Gemeinde bereitgestellten Stege sind für das Anlegen von Booten bestimmt. Andere Nutzungen, insbesondere Baden, Lagern, Fischen sowie das Abstellen von Utensilien und Fahrrädern sind untersagt.

(2) Die Stegliegeplätze sind bis spätestens 31.05. eines Jahres tatsächlich zu belegen.

(3) An den Steganlagen ist das Anlegen nur den zugelassenen Stegliegeplatzinhabern, anderen Liegeplatzinhabern mit besonderer Berechtigung, sowie Gästen an den dafür explizit ausgewiesenen Gästeliegeplätzen, gestattet.

(4) Boote sind grundsätzlich an Bug und Heck über Kreuz zu belegen. Die von der Gemeinde bereitgestellten Festmachevorrichtungen sind zu benutzen. Es ist einwandfreies und geeignetes Tauwerk zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass bei Wellenbewegungen oder Änderungen des Wasserstandes keine Spannungen entstehen. Drahtseile und Ketten sind als Tauwerk unzulässig, ferner das Anbringen von Schlössern.

(5) An den Längsseiten sind zur Sicherung von Nachbarbooten, je Bordseite mind. 2, Fender anzubringen. Die Boote sind so zu belegen, dass eine Beschädigung der Nachbarboote auch bei Stürmen ausgeschlossen ist.

(6) Das Anbringen von eigenen Sicherungseinrichtungen an den Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde (z. B. Nägel, Ringe, Eisen usw.) ist nicht gestattet. Die Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, etwaige Bedenken oder die Sicherheit beeinträchtigende Umstände unverzüglich der Liegeplatzverwaltung zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind geeignete Sofortmaßnahmen zu treffen.

(7) Nutzer von Gästeliegeplätzen am Steg haben sich unverzüglich beim Hafenmeister zu melden. Erst mit der durch den Hafenmeister bestätigten Meldung liegt eine zulässige Liegeplatznutzung vor.

§ 14
Regelungen für die Bojenfelder

1) Die von der Gemeinde bereitgestellten Bojenfelder sind für das Anlegen von Booten bestimmt. Andere Nutzungen, insbesondere Baden und Fischen sind untersagt.

(2) Die Bojenliegeplätze sind bis spätestens 31.05. eines Jahres tatsächlich zu belegen.

(3) In den Bojenfeldern können – je nach Bojenstein – Boote bis zu einem max. Gesamtgewicht von 1.500 kg aufgenommen werden.

(4) Jeder Inhaber eines Bojenliegeplatzes hat zu Beginn der Bootssaison eine handelsübliche gelbe Kunststoffboje (auftriebssichere Körper, Durchmesser ca. 30-40 cm) zu setzen. Die Boje ist mit der aus der Liegeplatzzuteilung bekannten Nummer des Platzes, jederzeit deutlich und dauerhaft lesbar, mit schwarzer Farbe zu beschriften.

(5) Die in Abs. 4 beschriebene Boje ist unabhängig davon, ob bereits ein Boot vertäut wird, vom regulären Liegeplatzinhaber bis spätestens 30. April eines jeden Jahres auszubringen und bis zum 31.10. wieder zu entfernen. Bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht entfernte Bojen werden von der Gemeinde auf Kosten der Liegeplatzinhaber gem. Entgeltordnung entfernt und gelagert.

(6) Die im Wasser verbleibenden Ketten sind mit einem kleinen Schwimmer zu markieren. An der Kette ist eine Metallplatte mit Nr. angebracht.

(7) Die Bojensteine mit Bügel und Kette werden von der Gemeinde beschafft und unterhalten. Ein Verändern des Schwojkreises oder ein Verziehen des Bojensteines sind nicht gestattet. Für die Befestigung des Bojengeschirrs an der Kette dürfen nur geprüfte Verbindungselemente verwendet werden.

(8) Festmacher- und Verankerungsvorrichtungen der Bojenliegeplätze (Länge und Stärke der Ketten, Auftrieb der Schwimmkörper, Festmacher, Schäkel, Beschläge am Boot u. a.) müssen so beschaffen sein, dass sie den Belastungen durch das daran belegte Boot bei jedem Wind und Wellenschlag genügen. Der ordnungsgemäße Zustand ist vom Platzmieter in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Die Größe der Bojensteine wird vom Vermieter vorgegeben.

(9) Die Kettenlänge ist dem Wasserstand jeweils anzupassen.

(10) Boote sind so an den ihnen zugewiesenen Liegeplätzen zu belegen, dass Beschädigungen von anderen Booten auch bei Sturm ausgeschlossen sind.

(11) Die Boote sind mit einem geeigneten Bojengeschirr und einer Notleine zu belegen. Ketten, Stahlseile und Schlösser sind nicht gestattet. Heckanker sind verboten.

(12) Das Belegen darf nur an der Kette – nicht an der Boje – erfolgen. Ein freies Schwojen muß jederzeit gewährleistet sein. Beschläge wie Schäckel und Wirbelschäckel sind zu sichern.

(13) Der Bojenliegeplatzinhaber ist für den technischen Zustand und die Sicherheit der Boje, Kette und Belegung verantwortlich. Die Risiken, die in diesem Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Bojenliegeplatzes entstehen, sind in die Haftpflichtversicherung einzuschließen. Des Weiteren hat der Bojenliegeplatzinhaber, unbeschadet den Verpflichtungen der Gemeinde, den Zustand des Bojensteins und Bügels zu beobachten. Sicherheitsbedenken sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.

(14) Boote im Bojenfeld müssen der Bodenseeschifffahrtsordnung entsprechen, insbesondere hinsichtlich Zulassungs- und Kennzeichnungspflicht. Eine Kennzeichnungspflicht besteht auch für Beiboote (Name, Anschrift).

(15) Die Nutzung der Bojen, insbesondere die An- und Abfahrt hat auf direktem Wege zu erfolgen.

§ 15
Regelungen für Plätze an der Ufermauer

(1) Die Regelungen in § 14 für die Bojenfelder gelten entsprechend mit Ausnahme des Heckankers (§ 11 Abs. 11 Satz 3).

(2) Die Absicherung mit dem vorhandenen Heckanker (Boje) ist verpflichtend.

§ 16
Regelungen für die Trockenliegeplätze

(1) Die Vergabe der Trockenliegeplätze erfolgt analog der Wasserliegeplätze.

(2) Berücksichtigt werden nur Boote mit einem max. Gewicht von 350 kg.

(3) Boote müssen von Hand geslippt werden. Eine Sliphilfe kann genehmigt werden.

(4) Die Trockenliegeplätze sind nummeriert und sind exakt einzuhalten.

(5) Wenn die sichere Lagerung der Boote auf den Trockenliegeplätzen infolge gestiegenen Wasserstandes zur Beeinträchtigung führt, kann die Liegeplatzverwaltung durch Einzelanordnung verlangen, das Boot vorübergehend vom Trockenliegeplatz zu entfernen.

§ 17
Regelungen für die Benutzung der Slipanlagen

(1) Die Benutzung der Slipanlagen in der Gemeinde Gaienhofen ist nur den Liegeplatzmietern nach dieser Hafenordnung erlaubt.

(2) Für Bootsbesitzer, die innerhalb der Liegeplatzanlagen keinen ständigen Liegeplatz haben, ist die Benutzung der Slipanlagen kostenpflichtig. Das Entgelt ist in der Entgeltordnung geregelt.

(3) Tages-/Jahresslipkarten können auf Antrag und unter Nachweis eines Hängerstellplatzes vom Hafenmeister ausgegeben werden. Bootsanhänger dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.

(4) Die Nutzung der Slipanlage ist beim Hafenmeister vorher anzumelden und dessen Einvernehmen einzuholen.

(5) Die festgelegten Nutzungszeiten
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
sind einzuhalten. Ausnahmen hiervon können beim Hafenmeister eingeholt werden.

(6) Geslippt werden dürfen nur Boote bis 350 kg. An der Anlage in Gaienhofen dürfen in Absprache mit dem Hafenmeister und abhängig vom Wasserstand auch schwerere Boote geslippt werden. Es sind nur geeignete Zugfahrzeuge zum Slippen zulässig.

(7) Gewerbliche Nutzungen sind im Einzelfall zu regeln. Ein Anspruch auf Zulassung zu einer gewerblichen Nutzung besteht nicht.

(8) Der Bootsslip ist unter besonderer Berücksichtigung der Erholungsbedingungen von Gästen und Passanten sowie mit besonderer Rücksicht auf das Gewässer auszuüben. PKW's und Traktoren dürfen nur eingesetzt werden, wenn Gewässerverunreinigungen und Lärmimmissionen sicher ausgeschlossen sind.

§ 18
Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen

(1) Die Gemeinde stellt an den Steganlagen die Versorgung mit elektrischer Energie und Trinkwasser sicher. Der an den Steganlagen bereitgestellte Strom darf nicht zu Heizzwecken oder für den Dauerbetrieb von Kühlschränken oder anderen elektrischen Geräten benutzt werden.

(2) Das zur Verfügung gestellte Trinkwasser darf nur als solches und nicht zu anderen Zwecken (z.B. Waschen der Boote) verwendet werden.

(3) Für die Liegeplatzmieter und Mieter von Gastliegeplätzen stehen die Einrichtungen im Sanitärgebäude zur Verfügung.

(4) Im Hafenmeistergebäude Horn befindet sich zudem ein Spülraum. Ein Schlüssel ist beim Hafenmeister erhältlich.

(5) Die Fäkalien aus den Bordtoiletten müssen entweder über die Absauganlage des Hafens oder in die Entleerungsstelle, die sich im Sanitärgebäude befindet, entsorgt werden.

(6) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in sauberem Zustand zu verlassen. Die Türen des Gebäudes sind jeweils geschlossen zu halten.

(7) Für den Abfall von Booten wird im Bereich des Hafens eine Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Entsorgung von Sondermüll ist hiervon ausgeschlossen.

IV. Gebühren

§ 19
Liegeplatzgebühren

(1) Für Bootsliegeplätze und Nutzung der Einrichtungen sowie dem damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand werden privatrechtliche Entgelte nach einer Entgeltordnung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

(2) Die Mieten werden spätestens am 01. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und von der Gemeinde im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mieter sind verpflichtet SEPA-Lastschriftmandate zu erteilen.

(3) Die Mieten der Bootsliegeplätze werden nach der Fläche der Boote bzw. nach der bereitgestellten Liegeplatzfläche berechnet. Dabei werden die Bootsflächen durch die im rechten Winkel festgestellten Maße ermittelt (größte Länge und größte Breite). In den Steganlagen wird die Liegeplatzfläche von Dalbenmitte bis Dalbenmitte gemessen. Es gilt das Maß der amtlichen Pläne bzw. durch Vermessung ermittelte Flächen.

V. Warteliste

§ 20
Grundsätze für die Führung einer Warteliste

(1) Für die erstmalige Vergabe von Bootsliegeplätzen an Bewerber im Sinne von § 5 werden bei der Gemeinde Gaienhofen Wartelisten geführt.

(2) Die Wartelisten werden für jeden Hafen und für jede Liegeplatzart, d.h. Steg, Boje Ufermauer, und Trockenliegeplatz, in chronologischer Reihenfolge der Bewerbungen, gegliedert nach Bewerbern, die Bürger der Gemeinde oder Einwohner sind, geführt.

(3) Maßgeblich für die zeitliche Reihung auf der Warteliste ist der Eingang eines schriftlichen Antrages. Für jeden Bewerber wird eine Platzziffer vergeben.

(4) Für die Aufnahme auf die Warteliste wird eine Gebühr festgesetzt. Erst mit der Zahlung der Gebühr ist der Aufnahmeantrag wirksam. Das Entgelt ist stets für 5 zusammenhängende Jahre, in festgelegten 5-Jahres-Intervallen, zu leisten. Eine Rückzahlung des Entgelts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn während der Zeit ein Platz zugeteilt wird, sich der Bewerber von der Warteliste streichen lassen will oder der Bewerber kein Interesse mehr an einem Bootsliegeplatz hat.

(5) Wird vom Liegeplatzbewerber die Wartelistengebühr nach Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, wird der Bewerber ohne weitere Zahlungserinnerung von der Warteliste genommen.

§ 21
Erstzuteilung von Liegeplätzen an Wartelistenbewerber

(1) Bewerber, die Bürger der Gemeinde sind, werden vor Einwohnern und sonstigen Bewerbern bei der Zuteilung berücksichtigt. Unter den Bewerbern gehen solche mit niederer Platzziffer, Bewerbern mit höherer Platzziffer, vor.

(2) Werden angebotene Liegeplätze von Bürgern nicht belegt, wird der Liegeplatz zunächst Einwohnern und dann anderen Bewerbern angeboten. Bewerber mit niederer Platzziffer, gehen Bewerbern mit höherer Platzziffer vor.

(3) Bewerber, die nach der Warteliste den zugeteilten Liegeplatz nicht annehmen, werden von der Warteliste genommen. Sie können sich erneut bewerben, erhalten dann den bei Antragseingang letzten Platz auf der Liste.

§ 22
Antrag, Auskünfte

(1) Die Aufnahme auf die Warteliste wird jedem Bewerber schriftlich bestätigt. Die Bestätigung enthält das Datum der Bewerbung, unter dem die Aufnahme in die Warteliste vermerkt ist und die Platzziffer.

(2) Wer auf die Warteliste aufgenommen wurde, ist berechtigt, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen anderer Bewerber Auskunft über seine Platzierung zu erfragen. Des Weiteren steht ihm das Recht zu, die Anzahl der ihm vorgehenden Bewerber auf der Warteliste zu erfragen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23
Verbotene Handlungen

(1) In allen Hafenanlagen sind folgende Handlungen verboten:

1. das Baden und das Besteigen der Boote durch Unbefugte.

2. die Ausübung der Sportfischerei zwischen den Booten und auf der Steganlage.

3. das Wasserskifahren und das Windsurfen.

4. offenes Feuer.

5. ruhestörender Lärm, insbesondere durch Rundfunk- und Fernsehgeräte. (In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten.)

6. Verunreinigungen jeglicher Art insbesondere das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der hierfür bereitgestellten Abfallbehälter.

7. das Befahren der und Parken in den Hafenanlage (Uferwegen, Grünanlagen, Stegen) mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder), mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen der Rettungsdienste oder des Gemeindebauhofs.

8. das Abstellen von Bootsanhängern (ausgenommen Bootsanhänger der Trockenliegeplatzmieter) im Hafenbereich sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen, außerhalb eines zugewiesenen Platzes. Unberechtigt abgestellte Bootsanhänger werden, im Rahmen der Ersatzvornahme, kostenpflichtig durch die Gemeinde abgeschleppt und zum Bauhof verbracht. Das Entgelt berechnet sich nach Entgeltordnung.

Zu- und Abfahrt müssen unbedingt freigehalten werden.

9. die Zweckentfremdung der Laufstege, wie z.B. das Lagern von Beibooten, Schiffzubehör etc., mit Ausnahme für die Dauer des Be- und Entladens der Boote.
10. jede Veränderung oder Beschädigung der Hafenanlage.

11. Probeläufe zur Einstellung von Motoren sowie jedes unnötige Laufenlassen von Motoren.

12. die Entleerung der Bordtoiletten und das Einbringen von Abfallstoffen in den See.

13. Reinigen der Boote mit Reinigungsmitteln aller Art (ausgenommen Seewasser).

14. das Füttern von Wasservögeln.

15. das Festmachen von Booten an Leitern, Geländern, Laternen und Versorgungskästen.

§ 24
Haftung

(1) Die Haftung der Gemeinde für die von ihr betriebenen Anlagen und die bereitgestellten Einrichtungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Benutzung aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Ebenso wird eine Haftung für durch Bootsinhaber und Dritte eingebrachte Sachen ausgeschlossen.

(2) Die Bootsinhaber und Benutzer der von der Gemeinde bereitgestellten Anlagen und Einrichtungen haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde oder Dritten aus der Nutzung der Liegeplätze oder Anlagen und Einrichtungen entstehen. Die Haftung erstreckt sich insbesondere auf alle Ersatz- und Ausgleichsansprüche infolge

- unsachgemäßer Vertäuung der Boote
- des Brechens der für die Befestigung der Boote benutzten Teile, insbesondere Ketten, Bojen und anderer in der Verantwortung des Liegeplatzinhabers stehenden Einrichtungen.
- Verstoß gegen Mitteilungs- und Kontrollpflichten nach dieser Satzung.

(3) Die Strom- und Trinkwasserentnahme sowie die Benutzung der Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf Gefahr des Benutzers. Zu- und Ableitungen aus den Entnahmestellen dürfen nicht fest verlegt werden und haben den technischen Vorschriften und Erfordernissen zu entsprechen. Gefährdungen müssen vermieden werden.

(4) Wer sich im Bereich der Hafenanlagen aufhält, unterliegt der Hafenordnung und den Geschäftsbedingungen der Gemeinde Gaienhofen. Erfüllungsort ist Gaienhofen, Gerichtsstand ist Konstanz.

(5) Die Vorschriften der Bodensee-Schifffahrtsordnung sind in jedem Fall zu beachten.

(6) Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen, die diese Wagnisse einschließt. Als Mindesthaftpflichtsummen sind zu vereinbaren:

- Personen- und Sachschäden je 1.500.000 EURO
- Vermögensschäden 50.000 EURO

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1, Nr. 1 GemO, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Hafenordnung der Gemeinde Gaienhofen verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 23 aufgeführten, verbotenen Handlungen verstößt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung mit 500 Euro geahndet werden.

(4) Des Weiteren entfällt der Anspruch auf einen Bootsliegeplatz bzw. Gastliegeplatz mit sofortiger Wirkung bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Hafenordnung.

(5) Verstöße gegen geltendes Wasserrecht oder Gewässerschutzbestimmungen werden der Wasserschutzpolizei zur weiteren Verfolgung angezeigt.

§ 26
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.11.2002, vom 08.12.2003, vom 24.07.2006, vom 16.04.2007 und vom 21.01.2011 außer Kraft.

Gaienhofen, 15.03.2017

Eisch
Bürgermeister

Hinweis:
Ein etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung für die Vergabe und Verwaltung der Bootsliegeplätze und zugehöriger Einrichtungen in der Gemeinde Gaienhofen (Hafenordnung) in der Fassung vom 15.03.2017 wird hiermit ausgefertigt.

Die Bestandteile stimmen mit dem Willen des Gemeinderats (öffentlicher Beschluss vom 14.03.2017) überein.

Gaienhofen, 15.03.2017

Eisch
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 17. März 2017 im Amtsblatt der Gemeinde Gaienhofen „Höri Woche" gem. der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 22. März 2017 der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Konstanz gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Gaienhofen, 22. März 2017

Eisch
Bürgermeister